



EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG  
 ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES CONTRIBUTIONS  
 AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE CONTRIBUTIONI

3003 Bern - Bundesgasse 32 - ☎ (031) 61

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No. 220.1	
11. JULI 1975	
R	Sa
Kopie an	

No. ....

In der Antwort angeben - A indiquer dans la réponse  
 Da indicare nella risposta

Bern, 10. Juli 1975

Handelsabteilung des EVD  
 Bundeshaus Ost

3003 B e r n

*Sa*  
*Interaktion Bern, Hans Roldi*

Ihr Zeichen: An/gst. 220.1

### Steuerliche Behandlung der Entwicklungsbanken durch den Bund

Sehr geehrte Herren,

- 1 Mit Schreiben vom 21. Februar 1975 und der ihm beigelegten Notiz vom 20. Februar 1975 haben Sie angeregt, die drei Entwicklungsbanken (Weltbank, Interamerikanische Entwicklungsbank und Europäische Investitionsbank) bei der Emission von Anleihen stempelrechtlich in der Weise zu privilegieren, dass sie den inländischen öffentlichen Emittenten gleichgestellt werden und dass demnach die bei dieser Emission geschuldete Umsatzabgabe zu dem für die Veräusserung von inländischen Wertpapieren massgebenden Satz (von 1 %) erhoben wird. Das Privileg sollte den Entwicklungsbanken (EB) Ihrer Ansicht nach auf dem Wege einer Neuinterpretation der mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen eingeräumt werden. Ihre Auffassung ist durch das Gutachten der Justizabteilung vom 1. Mai 1975 und - im Ergebnis - auch durch dasjenige der Direktion für Völkerrecht vom 10. April 1975 bestätigt worden, wobei die Justizabteilung allerdings auch die Einräumung des Privilegs auf dem Wege einer Aenderung der Vereinbarungen durch den Bundesrat als "rechtlich korrekt" erachtet.
- 2 Es scheint uns, dass in den beiden vorerwähnten Gutachten einige wesentliche Gesichtspunkte übersehen oder nicht richtig gewürdigt worden sind, wobei wir uns besonders auf das ausführlichere Gutachten der Justizabteilung beziehen. Wir möchten nicht verfehlen, Sie in Ergänzung unseres Schreibens vom 7. März 1975 auf diese Punkte hinzuweisen, damit der Entscheid in Kenntnis aller Umstände getroffen



21 Zum besseren Verständnis geben wir vorerst eine Uebersicht über die stempelrechtliche Belastung der Emission von Anleihen der EB nach dem früheren Stempelgesetz (aStG), dem neuen Stempelgesetz (StG) und dem von Ihnen vorgeschlagenen neuen Privileg (nPr); dabei ist zu bemerken, dass sich die Emission der von den EB ausgegebenen Anleihen in zwei Vorgänge aufteilt, nämlich die Festübernahme der Anleihe durch die inländische Bank und die Plazierung der Titel im Publikum. Im einzelnen stellt sich die Abgabebelastung wie folgt dar:

<u>Geschuldete Abgabe</u>	<u>nach aStG</u>	<u>nach StG</u>	<u>nach nPr</u>
Emissionsabgabe	0,6 %	0	0
Umsatzabgabe			
- auf der Festübernahme	0,05 % 1)	0,1 % 1)	0,1 %
	0,1 % 2)	0,2 % 2)	
- auf der Plazierung	0	0,2 %	0,1 %
<u>Gesamtbelastung</u>	<u>0,65 oder 0,7 %</u>	<u>0,3 oder 0,4 %</u>	<u>0,2 %</u>

- 1) Bei Abschluss des Festübernahmevertrages im Ausland ) Abgabesatz  
 2) Bei Abschluss des Festübernahmevertrages im Inland ) für ausländische Anleihen

Im Gutachten der Justizabteilung wird offensichtlich übersehen, dass auf der Emission ausländischer Anleihen nach altem Recht regelmässig gleichzeitig zwei Stempelabgaben verfallen sind, nämlich die Emissionsabgabe nach Art. 30 ff. aStG auf der Kapitalbeschaffung und die Umsatzabgabe nach Art. 33 ff. aStG auf der Uebertragung der Obligationen von den EB auf die festübernehmende inländische Bank, während nach neuem Recht die Emissionsabgabe (für welche den EB das Privileg gewährt worden war) weggefallen ist und nur noch die Umsatzabgabe (gemäss Art. 13 ff. des neuen Stempelgesetzes vom 27. Juni 1973) erhoben wird. Es trifft somit keineswegs zu (wie im Gutachten der Justizabteilung, S. 4, Strich 2 und S. 15, Abs. 2 angenommen wird), dass das frühere Privileg sich auf die anlässlich der Emission verfallende Stempelabgabe schlechthin bezogen und dass die frühere Emissionsabgabe lediglich ihren Namen gewechselt habe.

- 22 Wie aus diversen Akten unserer Dossiers erhellt (insbesondere: Schreiben unserer Verwaltung an das EPD vom 5. Juni 1950, Antwort des EPD vom 15. Juni 1950, Schreiben des Vorstehers des EFZD an den Präsidenten der Europäischen Investitionsbank vom 11. August 1971, Notiz über eine am 23. November 1971 mit Vertretern der Europäischen Investitionsbank geführte Besprechung), hat sich die Schweiz anlässlich der mit den EB geführten Verhandlungen auch nie dazu bereit erklärt, den EB bei der Umsatzabgabe ebenfalls ein Privileg zu gewähren. Die EB wussten vielmehr von Anfang an und ununterbrochen, dass das vereinbarte Steuerprivileg (neben der Verrechnungssteuer) sich nur auf eine ganz bestimmte Stempelabgabe, nämlich die Emissionsabgabe nach Art. 30 ff. des alten Stempelgesetzes, erstreckte (vgl. dazu auch den französischen und englischen Text der Vereinbarungen: *droit de timbre à l'émission*, *stamp on the issuance*). Sie wussten beim Abschluss der von der Schweiz unterzeichneten Vereinbarungen insbesondere auch, dass sie bei der Umsatzabgabe den inländischen Gemeinwesen nicht gleichgestellt waren. So wurde denn auch die bei der Festübernahme von Anleihen der EB durch schweizerische Banken verfallende Umsatzabgabe unter der Herrschaft des alten Stempelgesetzes stets zum Satz für ausländische Wertpapiere (1 % des Entgelts) erhoben, was von den EB nie beanstandet worden ist. Schon die Botschaft zur Vereinbarung mit der Weltbank liess zudem klar erkennen, dass sich das vereinbarte Privileg ausschliesslich auf die Emissionsabgabe bezog (BB1 1951 II 617, insbes. S. 620/621).
- 23 Die Europäische Investitionsbank wusste überdies, wie sich aus der oben zitierten Notiz über die Sitzung vom 23. November 1971 klar ergibt, dass das Privileg wahrscheinlich nur noch für kurze Zeit - nämlich bis zum Inkrafttreten des neuen Stempelgesetzes - dauern würde; denn an dieser Sitzung wurde ausdrücklich festgehalten: "Même si une nouvelle LT prévoyant la suppression du droit d'émission sur titres étrangers et du droit sur obligations devait entrer en vigueur en 1974, il vaut la peine de conclure un tel accord fût-ce pour un an et demi". Die diesbezüglichen Ausführungen der Justizabteilung (Gutachten, S. 9, Abs. 2) gehen deshalb am wirklichen Sachverhalt vorbei.

- 24 Die Verweigerung des verlangten neuen Privilegs, d.h. die Erhebung der Umsatzabgabe auf der Emission von Anleihen der EB zu dem für ausländische Wertpapiere massgebenden Steuersatz, würde deshalb Treu und Glauben nicht verletzen; vielmehr wären u.E. Treu und Glauben verletzt, wenn die EB gestützt auf den geltenden Text der Vereinbarungen eine Privilegierung bei der Umsatzabgabe beanspruchen sollten. Treu und Glauben können übrigens kaum verletzt sein, weil die Schweiz selbst bei Verweigerung des Privilegs heute eine viel niedrigere Abgabe fordert als nach den Vereinbarungen geschuldet war (0,3 oder 0,4 % statt wie früher 0,65 oder 0,7 %; vgl. Tabelle in Ziff. 21 hievor, Kol. 2 und 3). Das gleiche gilt für die Befürchtung, wonach die Schweiz schadenersatzpflichtig werden könnte.
- 25 Die in den Gutachten vorgeschlagene Neuinterpretierung der mit den EB getroffenen Vereinbarungen würde darauf hinauslaufen, dass man ein infolge der Aufhebung der Emissionsabgabe auf Obligationen gegenstandslos gewordenes Privileg durch ein neues Privileg bei der Umsatzabgabe ersetzen würde. Wir glauben nicht, dass ein solches Privileg sachlich gerechtfertigt wäre: Fürs erste ist die heutige Belastung der EB mit 0,3 % oder 0,4 % (Total der bei einer Anleihensmission in Form der Umsatzabgabe anfallenden Abgaben) nicht nur sehr mässig, sondern, wie bereits in Ziff. 24 ausgeführt, auch wesentlich niedriger als ihre Belastung von 0,65 % oder 0,7 % unter dem nach altem Recht gewährten Privileg. Ueberdies erachten wir es als verfehlt und darüber hinaus politisch gefährlich, den EB einen Vorzug zu gewähren, der den schweizerischen Gemeinwesen, Kantonalbanken und Bodenkreditanstalten verweigert worden ist. Wie Sie wissen, haben sich im Zuge der Revision des Stempelgesetzes die Kantonalbanken (als Vorkämpfer für sich und die sonstigen Betroffenen) darüber beklagt, dass ihnen mit der Aufhebung der Emissionsabgabe auf Obligationen das in der Halbierung des Emissionsabgabesatzes bestehende Privileg (also das gleiche Privileg, welches auch den EB zustand) kompensationslos weggenommen werde. Das Parlament hat es indessen abgelehnt, das weggefallene Privileg durch ein neues zu ersetzen (vgl. StenBull StR 1973, S. 234). Wie soll man den Kantonalbanken usw. ihre frappante Benachteiligung gegenüber den EB begreiflich machen?

3 Sollten für die Einräumung des in Rede stehenden Privilegs derart gewichtige wirtschaftliche oder politische Gründe bestehen, dass ihnen gegenüber unsere hievorigen geäußerten Bedenken zurücktreten müssen, so würden wir uns der Gewährung dieses Privilegs nicht länger widersetzen. Die stempelrechtliche Gleichstellung der EB mit den schweizerischen öffentlichen Emittenten beim Emissionsgeschäft hätte zur Folge, dass auf der Ausgabe ihrer Anleihen insgesamt zwei ganze Umsatzabgaben von je 1 Promille geschuldet wären (vgl. Tabelle in Ziff. 21, Kol. 4), wie das generell bei den von einem Inländer ausgegebenen Anleihen zutrifft (der Festübernahmevertrag für die Anleihe könnte mithin - wie bei inländischen Anleihen - nicht als im Ausland abgeschlossen betrachtet werden). Das neue Privileg für die Umsatzabgabe dürfte aber u.E. nicht durch eine (gekünstelte) Neuinterpretation der bestehenden Vereinbarungen mit den EB, sondern es müsste durch eine Änderung dieser Vereinbarungen verwirklicht werden, damit es eine ebenso eindeutige Rechtsgrundlage erhält wie das nun dahingefallene Privileg für die Emissionsabgabe. Zu einer solchen Änderung der Vereinbarungen wäre nach den Ausführungen der Justizabteilung (Gutachten vom 1. Mai 1975, S. 3 und 16) der Bundesrat kompetent. Sofern Sie die Einräumung des neuen Privilegs als notwendig erachten, ersuchen wir Sie daher, dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten. Im Falle der Einräumung des neuen Privilegs würden wir es, besonders mit Rücksicht auf die laufenden Anleihen der EB, als zweckmässig erachten, die Vereinbarungen mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1974 (Zeitpunkt, an dem das frühere Privileg weggefallen ist) zu ändern. Demnach würden wir für die Formulierung der einschlägigen Bestimmung den folgenden Text vorschlagen:

"Für die Festübernahme und die nachfolgende Plazierung von Anleihen der Bank durch schweizerische Banken sind zwei ganze Umsatzabgaben zum Satze für die von einem Inländer ausgegebenen Obligationen (gegenwärtig je 1 Promille des Entgelts) geschuldet.

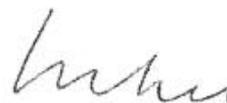
Diese Regelung gilt mit Wirkung für alle ab 1. Juli 1974 ausgegebenen Anleihen."

- 6 -

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vor-  
züglichen Hochachtung

EIDG. STEUERVERWALTUNG

Der Direktor



(Locher)

Kopie geht zur Kenntnisnahme an:

Herrn Bundesrat G.-A. Chevallaz

Herrn Direktor R. Bieri, FV

Schweizerische Nationalbank

Direktion für Völkerrecht EPD

Justizabteilung des EJPD